



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 321/12

vom
11. Oktober 2012
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schweren Raubes u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 11. Oktober 2012 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 14. März 2012 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; jedoch wird der Urteilstenor dahin ergänzt, dass die von dem Angeklagten auf die Bewährungsaufgabe aus dem Urteil des Amtsgerichts Erfurt vom 21. November 2011 gezahlten 300 € auf die hier verhängte Gesamtfreiheitsstrafe mit einem Monat angerechnet werden.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die von dem Landgericht in den Urteilsgründen zutreffend begründete Anrechnung von Bewährungsaufgaben gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 56 f

Abs. 3 Satz 2 StGB muss auch im Urteilstenor zum Ausdruck kommen (vgl. BGH NStZ-RR 2009, 201; Meyer-Goßner/Appl, Die Urteile in Strafsachen, 28. Aufl. Rn. 84).

Becker

RiBGH Prof. Dr. Fischer ist
erkrankt und daher gehindert
zu unterschreiben.

Appl

Becker

Schmitt

Krehl